



Ergeht an:

die Leiter/innen der Organisationseinheiten

die Verantwortlichen für Vermögenskonten

hier

Sachbearbeiter:	Durchwahl:	GZI.	Datum
Dr. Kurt Habitzel	9051		
Mag. Annemarie Larl	2277		
ADir. Martin Schneider	9040		2010-02-15

Betr.: „Vermögenskonten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es immer wieder Rückfragen zu den Vermögenskonten gegeben hat, möchten wir Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

Auf die Vermögenskonten werden Mittel aus beendeten Projekten gebucht, die keiner Zweckwidmung unterliegen. Diese Mittel sind gemäß UG 2002 (§ 27 Abs. 4) für die Zwecke des jeweiligen Instituts bzw. der Organisationseinheit zu verwenden.

Bei der Verwendung dieser Mittel gelten u. a. die Verpflichtung zur Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz bei der Gebarung sowie das Prüfungsrecht des Rechnungshofs (§§ 1 – 3 und 15 UG).

Bei der Verwendung dieser Mittel ist besonders darauf zu achten, dass ein nachvollziehbarer Bezug zur Erfüllung **universitärer Aufgaben** der betreffenden Organisationseinheit gegeben ist, dies übrigens auch aus steuerrechtlichen Gründen.

Ferner ist es aus technisch-administrativen Gründen erforderlich, dass Vermögenskonten keine Minusstände aufweisen.

Von Seiten der Universität gibt es keine über den Gesetzestext hinausgehenden Einschränkungen. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des projekt.service.büros gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk  
Vizerektor für Forschung

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle  
Rektor